



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JANUAR 2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Steuerberater und Mitarbeiter unserer Kanzleien bedanken sich bei Ihnen allen für Ihre Weihnachtsgrüße und die guten Wünsche zum Jahreswechsel. Wir wünschen Ihnen für das Jahr 2019 persönlich und auch geschäftlich alles Gute und freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit. Mit unserer heutigen Mandanteninformation möchten wir Sie zunächst auf eine Veranstaltung des Unternehmerverbandes in unserer Kanzlei am 4. Februar 2019 hinweisen. Danach geben wir Ihnen einen Überblick über die – teilweise erst vorgesehenen – Änderungen im Steuerrecht, die in diesem Jahr - möglicherweise – auf uns zukommen.*

## **Einladung zum Unternehmerstammtisch am 4. Februar um 18:30 Uhr**

Wenn Sie keine Gelegenheit hatten, an unserer Mandantenveranstaltung teilzunehmen, so sollten Sie sich den o. g. Termin für den nächsten Stammtisch des Unternehmerverbandes Mecklenburg-Strelitz e. V. notieren. Er findet am Montag, den 4. Februar 2019 um 18:30 Uhr in unserer Kanzlei in Neustrelitz statt. Die Steuerberater Günter J. Stolz und Hagen Häusser-Nixdorf werden in einem ausführlichen Vortrag über steuerstrafrechtliche Risiken informieren und darauf hinweisen, wie Sie als Unternehmer, Geschäftsführer oder leitender Angestellter solche vermeiden können. Wie immer sind zu den Veranstaltungen des Unternehmerverbandes auch Nichtmitglieder eingeladen. Damit wir die Veranstaltung entsprechend vorbereiten können, bitten wir Sie nach Möglichkeit um telefonische Anmeldung bei unserem Sekretariat in Neustrelitz (03981 24670).

## **Gutscheine**

Die bisher genutzte Abgrenzung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen wird zugunsten der unionsrechtlichen Terminologie aufgegeben. Ein Gutschein ist ein Dokument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen. Dokumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine.

Gutscheine werden in zwei unterschiedliche Kategorien unterteilt:

- Der „Einzweck-Gutschein“ ist ein Gutschein, bei dem bereits bei Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Hier erfolgt die Besteuerung bereits im Zeit-

## punkt der Ausgabe bzw. Übertragung des Gutscheins.

- Ein „Mehrzweck-Gutschein“ dagegen ist ein Gutschein, bei dem im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für eine zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen. Hier erfolgt die Besteuerung erst, wenn die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung erbracht wird, also die Einlösung erfolgt.

Die neuen Regelungen werden erstmals auf Gutscheine anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden.

## **Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen**

Die beiden neuen §§ 22f und 25e UStG sollen in Zukunft verhindern, dass Umsatzsteuer bei Verkäufen auf eBay und dem Amazon Marketplace ausfällt. Da müssen Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen. Dies sind ● der vollständige Name und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers, ● die dem liefernden Unternehmer erteilte Steuernummer und – soweit vorhanden – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), ● das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit einer Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers, ● der Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie der Bestimmungsort und ● der Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.

Nach § 25e UStG-E soll der Unternehmer als „Gefährder“ für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet

worden ist, haften. Er haftet nur dann nicht, wenn er eine Bescheinigung der Finanzverwaltung vorlegt.

### **Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften**

Mit Beschluss vom 29.03.2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den anteiligen steuerlichen Verlustuntergang für verfassungswidrig erklärt. Die Feststellung betrifft alle offenen Fälle. Konkret erfasst von der Verfassungswidrigkeit sind die Regelungen in § 8c Satz 1 KStG (bzw. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG), insbesondere also der anteilige Wegfall nicht genutzter Verluste einer Kapitalgesellschaft, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile an dieser Kapitalgesellschaft übertragen werden.

Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis Ende 2018 eingeräumt, um rückwirkend(!) für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2015 eine neue, verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Diese notwendige Neuregelung soll nun durch eine Änderung des § 34 KStG erfolgen, indem dem Absatz 6 folgender Satz vorangestellt wird: „§ 8c Absatz 1 Satz 1 ist auf schädliche Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefunden haben, nicht anzuwenden.“

Diese Änderung genügt zwar formal, weil das BVerfG ausdrücklich nur die unmittelbare Anteilsübertragung an einer Kapitalgesellschaft vor dem 01.01.2016, also vor der erstmaligen Anwendung des § 8d KStG, betrifft. Zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG soll daher § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) für den vom BVerfG als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben werden. Vordergründig zeigt sich der Gesetzgeber großzügig, weil nun auch mittelbare Übertragungen unschädlich sind.

### **Sanierungsgewinne**

Nach § 3a Abs. 1 EStG n. F. (EStG-E) sollten Betriebsvermögensmehrungen od. Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S.v. § 3a Abs. 5 EStG n. F. steuerfrei sein, unter der Voraussetzung, dass alle steuerlichen Wahlrechte – vor allem die zu Teilwertabschreibungen – steuermindernd ausgeübt wurden.

Damit ein Sanierungsertrag steuerfrei ist, muss • das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig sein, • der Schuldenerlass als Sanierungsmaßnahme geeignet sein, • die Gläubiger die Sanierungsabsicht haben und • ein betrieblicher Grund für den Forderungsverzicht bestehen.

§ 3a Abs. 3 EStG n. F. (EStG-E) ordnete zwingend eine Verlustverbrauchsreihenfolge an. Verlustverrechnungspotenziale aus den Vorjahren sowie dem Sanierungsjahr und dem darauffolgenden Jahr sind mit dem Sanierungsertrag zu verrechnen.

### **Mögliche Veränderungen im Bereich der Einkommensteuer**

Bei der Einkommensteuer sind viele Änderungen im Koalitionsvertrag geplant:

**Absenkung des Solidaritätszuschlags:** In einem ersten Schritt sollen allerdings bis im Jahr 2021 nur 90 % der „Soli-Zahler“ durch eine Freigrenze mit einer Gleitzone entlastet werden. Es wurden aber auch bereits Forderungen nach einer gänzlichen Abschaffung laut.

**Gewerbsteuer bei Mieterstrommodellen:** Für Wohnungsbaugesellschaften sollten Mieterstrommodelle ermöglicht werden. Bisher gefährdet eine solche Gesellschaft ihre gewerbesteuerliche Befreiung (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG), wenn sie selbst Strom – beispielsweise durch Solaranlagen – produziert. Der Grund: Dann verwaltet sie nicht mehr ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen.

**Abgeltungsteuer auf Zinsen:** Sie soll abgeschafft werden, vorausgesetzt, es erfolgt ein automatischer Informationsaustausch. Unklar dagegen ist, was mit Gewinnausschüttungen und Dividenden geschehen soll, denn hierzu enthält der Koalitionsvertrag keine Aussagen.

**Vermietung und Verpachtung:** Für den frei finanzierten Wohnungsneubau soll bis Ende 2021 eine (befristete) Sonderabschreibung (wieder) eingeführt werden, Sie soll 5 % über vier Jahre betragen und soll zusätzlich zur linearen AfA gewährt werden.

**Förderung energetische Gebäudesanierung:** Es ist ein Wahlrecht – allerdings ohne konkreten Betrag – zwischen einer Zuschussförderung und einer Minderung des zu versteuernden Einkommens vorgesehen.

**Ehrenamt:** Um das zivilgesellschaftliche Engagement und das Ehrenamt zu fördern, sollen hier steuerliche Entlastungen greifen.

## Mögliche Änderungen im Bereich der Grundsteuer C

Es ist geplant, eine Grundsteuer C einzuführen. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform wurde darunter auch die Möglichkeit verstanden, einen weiteren Grundsteuersatz für gewerblich genutzte Grundstücke einzuführen. Es geht um Brachflächen, die hoch besteuert werden sollen, um die Eigentümer zu bewegen, die Grundstücke entweder zu bebauen oder zu verkaufen. Die Verfassungskonformität dieser geplanten Regelung soll aber zunächst (noch) geprüft werden.

### Anzeigepflichten für Steuersparmodelle

Am 25.05.2018 haben die Wirtschafts- und Finanzminister im ECO-FIN-Rat die Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen formal verabschiedet, mit der der automatische Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige „grenzüberschreitende Modelle“ verpflichtend wird, um so die Transparenz als einen der „Grundpfeiler der Strategie der Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung“ zu erhöhen

Die neue Richtlinie, die bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umgesetzt und ab 01.07.2020 angewendet werden muss, sieht vor, dass Intermediäre, also z. B. Steuerberater, grenzüberschreitende Steuergestaltungen den zuständigen Steuerbehörden innerhalb von 30 Arbeitstagen anzeigen müssen. Tun die dies nicht, droht ein Bußgeld. Aktuell gibt es für die Umsetzung eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene, die plant, die Anzeigepflichten auf inländische Gestaltungen zu erweitern.

### Aktuelle Länderinitiativen

In der Sitzung des Bundesrats am 06.07.2018 wurden Entschließungsanträge zur Reform des Steuerrechts und zur Besteuerung der Unternehmen eingebracht. Hierzu gehören:

- Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung durch eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer.
- Absenkung des Niedrigsteuersatzes bei der Hinzurechnungsbesteuerung.
- Einführung eines Mindeststeuersatzes im Rahmen der Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB).

- Einbeziehung kleiner Kapitalgesellschaften bereits bei der ersten Stufe zum Abbau des Solidaritätszuschlags.
- Absenkung der Vollverzinsung von 6 % auf 3 %.
- Anhebung der Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro sowie Abschaffung der Poolabschreibung.
- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen.
- Einführung einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung (F&E).
- Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen“.
- Reform der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung, bei der auch die entsprechenden Zweifel zu § 8c Abs. 1 S. 2 KStG mit ausgeräumt werden sollen.

### Förderung der Elektromobilität

Die erlaubte private Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs soll pauschal mit 1 % des halbierten inländischen Brutto-Listenpreises versteuert werden. Diese Regelung soll auf Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, anzuwenden sein. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und greift wieder ab 2022.

### Steuerfreies Existenzminimum, Kinderfreibetrag, usw.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, das die Bundesregierung am 27.06.2018 beschlossen hat, sollen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression der Grundfreibetrag im Jahr 2019 auf 9.168 Euro und im Jahr 2020 auf 9.408 Euro angehoben sowie die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die

Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben werden (§ 32a EStG-E). Der Finanzausschuss hat am 07.11.2018 und der Bundestag am 08.11.2018 dem Familienentlastungspaket zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Das Kindergeld wird in dieser Legislaturperiode pro Kind um insgesamt 25 Euro pro Monat erhöht werden, und zwar in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um 10 Euro, zum 01.01.2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend. Als Jahresbetrag soll er in zwei gleichen Teilen zum 01.01.2019 und zum 01.01.2020 um jeweils 192 Euro steigen. Die entsprechenden Regelungen finden sich im § 32 EStG-E in der Fassung des „Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)“.

Wieder eingeführt wurde das **Baukindergeld**, das von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bei der KfW-Bankengruppe bereits ab dem 18.09.2018 auch für einen Immobilienerwerb beantragen können, der schon ab dem 01.01.2018 getätigt wurde. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr wird zehn Jahre lang bezahlt. Es gibt Höchstgrenzen – zum Beispiel ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro bei einem Kind plus 15.000 Euro Einkommen bei jedem weiteren Kind. Die Zeit, in der Anträge möglich sind, ist bis Ende 2020 limitiert.

### Erhöhung der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer steht den einzelnen Bundesländern zu. Seit 2006 legen diese in eigener Zuständigkeit die Steuersätze fest. Sie betragen derzeit in vielen Bundesländern bereits 6,5 %, in Bayern und Sachsen liegen sie dagegen noch bei 3,5 %, in Hamburg bei 4,5 %. Mit derzeit 5 % liegt Mecklenburg-Vorpommern im Mittelfeld. Wie Sie vielleicht aus der Presse entnommen haben, soll die Belastung von Hausbesitzern mit Straßenanliegergebühren abgeschafft werden. Zur Gegenfinanzierung soll wahrscheinlich die Grund-

erwerbsteuer angehoben werden, wahrscheinlich auf 6 %. Dies bedeutet, dass sich Immobilienerwerbe um 1 % verteuern. Unklar ist, ab wann diese Erhöhung eintreten wird. Wir empfehlen jedoch, ohnehin beabsichtigte Immobilienkäufe oder -verkäufe möglichst vorzuziehen, um noch in den Genuss des günstigeren Steuersatzes zu kommen.

### Steuerfreiheit für Jobtickets

Der Bundestag hat am 08.11.2018 eine Gesetzesänderung verabschiedet, mit der Jobtickets künftig steuerfrei sind. Stellt also ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine kostenlose oder verbilligte Fahrkarte für Busse und Bahnen zur Verfügung, muss die Kostenersparnis nicht mehr wie bislang versteuert werden.

### Notwendige Honoraranpassungen

Als Steuerberater berechnen wir unsere Honorare nach der Steuerberatervergütungsverordnung. Soweit diese amtliche Gebührenordnung einen Gebührenrahmen vorsieht, bewegen wir uns in der Regel im mittleren Bereich. Grundsätzlich schöpfen wir den Gebührenrahmen nicht aus. Erhebliche Kostensteigerungen, wie z. B. die deutliche Erhöhung der DATEV-Gebühren, Gehaltsanpassungen und die üblichen sicherlich auch Ihnen bekannten Preissteigerungen zwingen uns jedoch im neuen Jahr, angemessene Honorarerhöhungen vorzunehmen. Diese sind notwendig, damit wir auch in Zukunft mit gut ausgebildeten Mitarbeitern und anspruchsvoller Arbeitsumgebung sowie modernsten EDV-Anwendungen auch weiterhin Steuerberatungsleistungen auf hohem Qualitätsniveau anbieten können.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2019	11.02.2019
Umsatzsteuer	10.01.2019	11.02.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.01.2019	14.02.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.01.2019	08.02.2019
Sozialversicherung	29.01.2019	26.02.2019

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter

**www.steuer-beratung.de.**